

Vereinfachter Zuwendungsbescheid gemäß §50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Sep Ruf-Gesellschaft e.V. mit insgesamt bis zu € 200,00 im Jahr unterstützt haben (durch eine Spende oder mit Ihrem Mitgliedsbeitrag), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Sep Ruf-Gesellschaft e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Spenden/Mitgliedsbeitrag von mehr als € 200,00 im Jahr automatisch ausstellen und gern zuschicken.

Die Sep Ruf-Gesellschaft e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 5 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes München- Abt. Körperschaften, StNr. 143/221/61086 vom 7. September 2016 für den Veranlagungszeitraum 2016 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir fördern nach unserer Satzung Kunst und Kultur. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung dieser Zwecke verwendet wird. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Sep Ruf-Gesellschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge/Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihren Mitgliedsbeitrag / Ihre Spende



Dr.-Ing. Irene Meissner, stv. Vorsitzende

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht: VR 206698

Stand: 23.8.2016